



# WIR SIND WORMS AMTSBLATT



Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.



## DAS AMTSBLATT

### FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

- / Pforte im Rathaus
- / Bürgerrathaus (Folzstr. 5)
- / Haus zur Münze
- / Büros der Ortsvorsteher
- / Klinikum Worms gGmbH
- / Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

#### HERAUSGEBER

Stadtverwaltung Worms

Bereich 1, Abt. 1.02 Kommunikation und Marketing  
Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

## WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

[bewerbung.worms.de](http://bewerbung.worms.de)



## **BEKANNTMACHUNG**

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Repowering) für die Änderung im Windpark Worms durch den Rückbau von drei bestehenden Windenergieanlagen und den Neubau von zwei Windenergieanlagen durch die Firma JUWI GmbH

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung im Windpark Worms durch Rückbau von drei bestehenden Anlagen des Typs GE 1.5 SL (je 1,5 MW Leistung) und Neubau von zwei Anlagen des Typs Enercon E-160 (je 5,5 MW Leistung) als Repowering nach § 16b BImSchG in der Gemarkung Herrnsheim, Flur 11, Nummer 16, 17 (WEA01) und Flur 10, Nr. 117, 118, 119 (WEA02)**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV wird die zugunsten der Fa. JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 26.02.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Der verfügbare Teil dieser Genehmigung (Aktenzeichen: 3.05.61-04/21) lautet:**

„Auf Antrag der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, erteilt die Stadtverwaltung Worms als zuständige Behörde aufgrund der §§ 16, 16b, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m.**

**Positionen der neuen WEA:**

**Gemarkung Herrnsheim**

**WEA 01: Flur 11, Flurstück-Nr. 16, 17                      UTM32 RW 449132, HW 5500482**

**WEA 02: Flur 10, Flurstück-Nr. 117, 118, 119        UTM32 RW 449555, HW 5500331**

**Bei Rückbau (Repowering) folgender bestehender WEA des Typs GE Wind 1,5 sl mit einer Nennleistung von 1,5 MW, Nabenhöhe von 85 m, Rotordurchmesser von 77 m und einer Gesamthöhe von 123,50 m:**

**Positionen der rückzubauenden WEA:**

**Gemarkung Herrnsheim**

**W065: Flur 11 Flurstück-Nr. 13, 14                      UTM32 RW 449033                      HW 5500372**

**W066: Flur 10 Flurstück-Nr. 129                      UTM32 RW 449277                      HW 5500299**

**W067: Flur 10 Flurstück-Nr. 117                      UTM32 RW 449633                      HW 5500314**

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden und sofern zur Nutzung der Flächen die erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorliegen.

Nicht zum Genehmigungsumfang gehört die Verlegung der externen Kabeltrasse; sie ist somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen (nach Betriebsende), der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen (Rückbaugenehmigung nach Baurecht) einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält zudem Auflagen und Hinweise.

Aufgrund der Zuordnung der Anlage in Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) wurde die Genehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt nachdem der Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung von der Antragstellerin wieder zurückgezogen wurde und eine Antragsänderung für eine Genehmigung nach § 16b BImSchG erfolgte.

Vor der Antragsänderung wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Eine Onlinekonsultation wurde in der Zeit vom 04.04.2022 bis 27.04.2022 durchgeführt. Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 13.05.2022 festgesetzte Erörterungstermin folgte zusätzlich am 25.05.2022 um 13:30 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Worms.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen behandelt. Die Einwender bzw. deren Vertreter waren teilnahmeberechtigt. Ebenso die Vertreter der Antragstellerin, der Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde.

Aufgrund der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wird die im vereinfachten Verfahren erteilte Genehmigung gem. § 21a der 9. BImSchV hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides und seine Begründung liegen vom **Montag, 18.03.2024 bis einschließlich Dienstag, 02.04.2024** zur Einsichtnahme

- bei der **Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Abteilung 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft, Dienstgebäude Bürgerrathaus**, Zimmer 106, Folzstr. 5, 67547 Worms aus;

Dienststunden sind Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr und, 14-16 Uhr, Freitag 8-12 Uhr. Eine vorherige Terminabstimmung (Tel.:06241/853-3510 oder -3511; [umwelt@worms.de](mailto:umwelt@worms.de)) ist erforderlich.

- bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt**, Alzeyer Str. 15, 67590 Monsheim, Erdgeschoß, 1.11 (Konferenzraum), Tel.: 06243/1809-47, Fax: 06243/1809-747, Email: [nicole.mueller@vg-monsheim.de](mailto:nicole.mueller@vg-monsheim.de) oder [martina.leidinger@vg-monsheim.de](mailto:martina.leidinger@vg-monsheim.de)

während der jeweiligen Dienststunden Montag 8:15 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 18 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8:15 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag 8.15 Uhr bis 12 Uhr, 14 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme aus. Eine vorherige Terminabstimmung ist erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-worms@poststelle.rlp.de](mailto:stv-worms@poststelle.rlp.de)

Hinweis:

Widerspruch und Klageeinreichung eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m haben nach § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

Stadtverwaltung Worms, den 26.02.2024  
in Vertretung  
Stephanie Lohr  
Bürgermeisterin